

Bürgerentlastungsgesetz: Viele Änderungen über den Vorsorgeaufwand hinaus

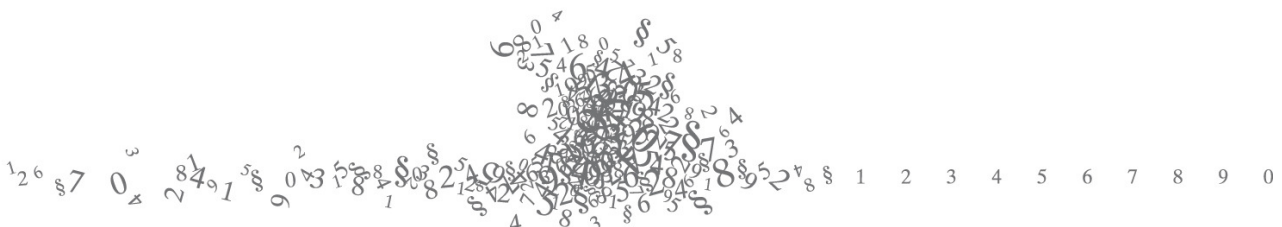
Ab 2010 lässt sich nicht nur ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich absetzen. Das Bürgerentlastungsgesetz bringt auch Hilfen gegen die Wirtschaftskrise und Änderungen bei der Geldanlage. Der Bundesrat hat am 10.7.2009 dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) zugestimmt.

Damit lässt sich in erster Linie ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein größerer Teil der Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** bei der Einkommensteuer als **Sonderausgaben** absetzen. Das gilt unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert und Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist. Darüber hinaus können privat Krankenversicherte erstmals die entsprechenden Beiträge für ihre mitversicherten Kinder steuerlich vollständig absetzen, und der eingetragene Lebenspartner wird mit dem Ehegatten auf eine Stufe gestellt.

Hinzu kommen bei der **Zinsschranke**, der **Ist-Besteuerung** sowie der **Verlustabzugsregel** drei Änderungen als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise.

1. Die Änderungen im Überblick

- Ab dem 1.1.2010 können alle **Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung** abgesetzt werden, soweit damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung erreicht wird. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt.
- Die Berücksichtigung **sonstiger Versicherungsbeiträge** wird verbessert, indem der gemeinsame Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen und andere Versicherungen von 1.500/2.400 EUR um jeweils 400 EUR auf 1.900/2.800 EUR erhöht wird. Dies wirkt sich aus, wenn die begünstigten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung unter dem Höchstbetrag bleiben.
- Die bei Arbeitnehmern regelmäßig anfallenden **Vorsorgeaufwendungen** werden bereits bei der Lohnsteuerberechnung über die Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die Pauschale erhöht sich 2010 von 11 auf 12 % des Bruttoarbeitslohns und von maximal 1.500 EUR auf 1.900 EUR für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI. In der Steuerklasse III beträgt die Mindestvorsorgepauschale höchstens 3.000 EUR.
- Die Beiträge privat versicherter Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung werden in der **ELSTAM-Datenbank** gesammelt und können dort vom Arbeitgeber abgerufen und berücksichtigt werden.
- Die vom **Unterhaltsverpflichteten** tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden im Rahmen des Realsplittings nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt.
- Die **Freigrenze bei der Zinsschranke** wird von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR angehoben.



Damit fallen mehr als die Hälfte der belasteten Unternehmen aus der Zinsschrankenregelung heraus. Dies soll zu einer steuerlichen Entlastung von 60 Mio. EUR führen. Dies gilt aber nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden.

- Die **Verlustabzugsregel** wird über eine **Sanierungsklausel** in § 8c Abs. 1a KStG für 2008 und 2009 entschärft.
- Die **Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung** wird zwischen dem 1.7.2009 und dem 31.12.2011 bundesweit auf 500.000 EUR angehoben. Dies soll die Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen stärken und Unternehmen um 1,95 Mrd. EUR entlasten.
- Die **Höchstgrenze für Einkünfte** und Bezüge wird bei **volljährigen Kindern** und bei Unterhaltsleistungen ab 2010 an den Grundfreibetrag angepasst.
- Den bisher auf Schüler bis zur 10. Klasse beschränkten **Zuschuss für den Schulbedarf** gem. § 24a SGB II (Jahresbetrag von 100 EUR) gibt es ab dem 1.8.2009 auch für Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13.
- Der **Freiwilligendienst** aller Generationen gilt als anspruchsbegründender Tatbestand für die Berücksichtigung volljähriger Kinder.
- Anpassung bei Wohnungsgenossenschaften an das Eigenheimrentengesetz.
- Die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage wird an die allgemeine Frist für die Antragsveranlagung angeglichen.
- Die Verschmelzung oder Übertragung von Fondsanteilen bleibt steuerneutral.
- Das Sammelantragsverfahren bei der Abgeltungsteuer für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute wird ab 2010 abgeschafft.
- Es kommt zu einer Bestandsschutzregelung für am 16.6.1989 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften. Hier berühren geringfügige Veränderungen im Mitglieder- bzw. Gesellschafterbestand nicht die Anerkennung, wenn sie auf den üblichen Schwankungen beruhen.
- Durch die Neufassung des § 36 GewStDV wird klargestellt, dass die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV für Leasinggesellschaften erstmalig ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden ist.

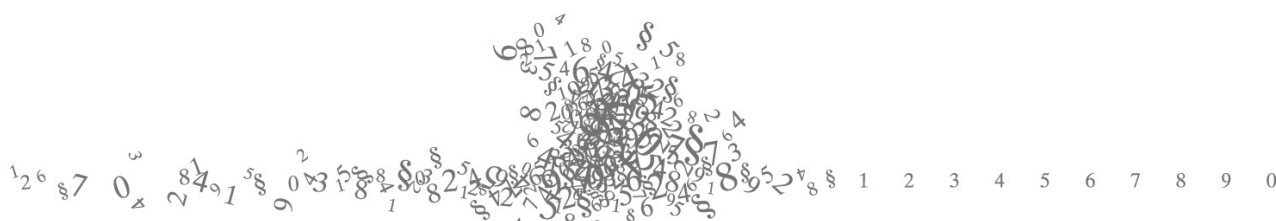
Hinweis

Die Änderungen waren teilweise bereits in der Initiative des Bundesrats vom 3.4.2009 enthalten. Der dort enthaltene Vorschlag, **private Steuerberatkosten** ab 2006 wieder als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wurde jedoch genauso wenig übernommen wie die verlängerte Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bis 31.12.2009 sowie der Vorschlag, Riester-Verträge in die Förderung für vermögenswirksame Leistungen einzubeziehen.

2. Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben

Als Kernelement des Gesetzes werden in einem ersten Schritt alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Dazu wird der Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen in ein neues Basisabsicherungsniveau für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Hierüber werden dann als Sonderausgaben die Beiträge

- des Steuerpflichtigen,
- des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners und



- der Kinder i.S.d. § 32 EStG.

für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur landwirtschaftlichen Krankenkasse berücksichtigt

Darüber hinaus können auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des Realsplittings nach § 10 EStG sowie im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG zur Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen abgesetzt werden. Diese berücksichtigten Unterhaltsleistungen unterliegen beim Berechtigten der Besteuerung nach § 22 Nr. 1a EStG.

Grundlage für Art und Umfang der **existenznotwendigen Krankenversorgung** durch die gesetzliche Krankenversicherung bildet der Leistungskatalog des SGB V. Dabei sind Prämien des 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Hinzu kommen die Beiträge für eine gesetzliche und private Pflege-Pflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG), die in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sind.

Nicht begünstigt bleiben Beitragsanteile zur Krankenkasse, die über den normalen Versicherungsschutz hinausgehen, für eine Chefarztbehandlung, für das Einzelzimmer im Krankenhaus sowie zur Finanzierung des Krankengelds. Um den Anteil des Krankengelds herauszufiltern, wird der jeweilige Beitrag zur gesetzlichen Kasse um 4 % vermindert (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a S. 4 EStG). Bei Prämien zur privaten Krankenversicherung erfolgt eine Zuordnung zum existenznotwendigen Krankenversicherungsschutz, Bescheinigung und Umsetzung erfolgen über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Neben der Kranken- und Pflegeabsicherung lassen sich von Geringverdienern weitere **sonstige Vorsorgeaufwendungen** als Sonderausgaben ansetzen. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen wird das bisherige **Abzugsvolumen** ab 2010 jeweils um 400 EUR auf 1.900/2.800 EUR **erhöht**. Die Beiträge sind bis zu dieser Höhe in jedem Fall voll abziehbar. Das beinhaltet nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG folgende Beiträge:

- Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese generell nicht berücksichtigt werden (Mehrleistungen / Wahltarife / Krankengeld)
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen
- Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen worden sind.

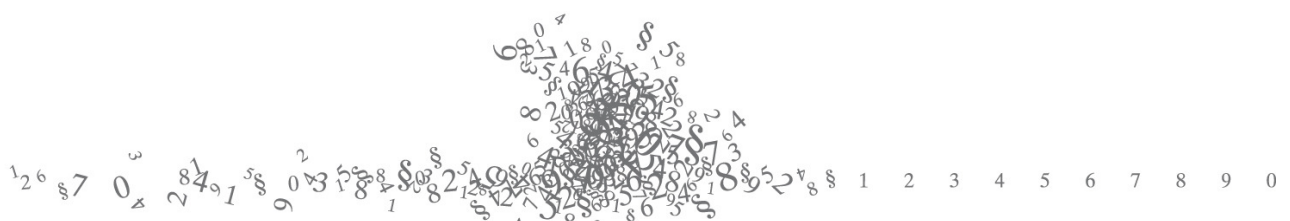
Praxis-Tipp

Das BMF hat **zur Entlastung bei den Versicherungsbeiträgen ab 2010** folgende Berechnungsbeispiele veröffentlicht:

Praxis-Beispiel

Herr Meier ist privat krankenversichert. Er zahlt im Jahr einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 2.400 EUR, wovon 10% der Finanzierung von Komfortleistungen dienen. Auf die Basiskrankenversicherung entfällt somit ein Beitragsanteil von 2.160 EUR. Für eine Pflegepflichtversicherung hat er 200 EUR gezahlt und andere sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 200 EUR getätigt.

Beiträge zur Krankenversicherung	2.400 EUR
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	200 EUR



Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	200 EUR
Summe	2.800 EUR
Höchstens	2.800 EUR
Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung (2.160 EUR)	2.360 EUR
+ Pflegepflichtvers. (200 EUR)	
Anzusetzen sind	2.800 EUR

Angenommen, Herr Meier gibt deutlich mehr als 2.800 EUR für seine Basiskrankenversicherung aus, nämlich 4.000 EUR. 10% fallen wieder auf Komfortleistungen. Die Basiskrankenversicherung kostet Herrn Meier also 3.600 EUR. Das heißt für Herrn Meier:

Beiträge zur Krankenversicherung	4.000 EUR
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	200 EUR
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	200 EUR
Summe	4.400 EUR
Höchstens	2.800 EUR
Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung (3.600 EUR)	3.800 EUR
+ Pflegepflichtvers. (200 EUR)	
Anzusetzen sind	3.800 EUR

Den Umfang der steuerlichen Entlastung durch die Neuregelung verdeutlichen folgende Beispiele:

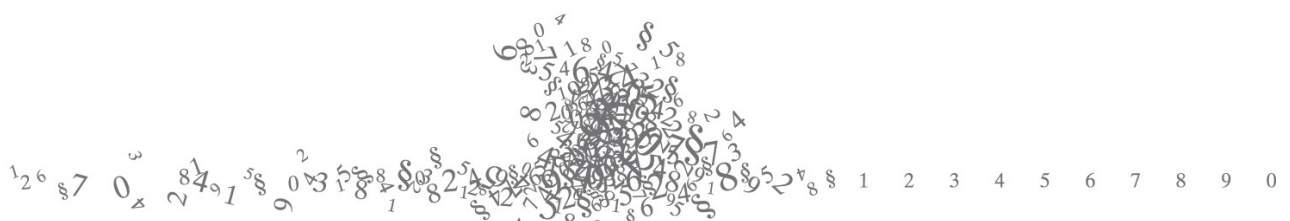
Praxis-Beispiel

Frau Müller ist allein erziehende Mutter eines Kindes und gesetzlich krankenversichert. Ihr Bruttoarbeitslohn in 2010 beträgt 25.000 EUR. Weitere Einkünfte hat sie nicht. Für sich und ihr Kind zahlt sie 1.975 EUR an Krankenversicherungsbeiträgen (davon entfallen 79 EUR auf die Krankengeldfinanzierung) und 244 EUR an die gesetzliche Pflegeversicherung (ohne Berücksichtigung der steuerfreien Arbeitgeberanteile). Zudem sind weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 963 EUR angefallen. Im Vergleich zu 2009 hat Frau Müller 279 EUR mehr in der Tasche.

Einkommensteuerbelastung inkl. SolZ für 2010 mit der Neuregelung	3.065 EUR
Einkommensteuerbelastung (inkl. SolZ) für 2009	3.344 EUR
Entlastung 2010	279 EUR
	(186 EUR Entlastungsgesetz, 93 EUR Tarifsenkung Konjunkturpaket 2)

Praxis-Beispiel

Die Eheleute Friedrich sind Eltern zweier Kinder. Sie betreiben zusammen ein kleines Buchgeschäft mit einem Gewinn im Jahr 2010 von 45.000 EUR. Weitere Einkünfte haben sie nicht. Die Familie ist in der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung abgesichert. Die Eheleute zahlen einen Jahresbeitrag von insgesamt 12.240 EUR (4.320 EUR für jeden Erwachsenen und für die Kinder jeweils 1.800 EUR). Von diesem Gesamtbeitrag entfallen 1.908 EUR auf Zusatzleistungen. Für die private Pflege-Pflichtversicherung zahlen sie 960 EUR. Die Eheleute haben außerdem weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 900 EUR geleistet. Im Vergleich zu 2009 hat die Familie Friedrich 410 EUR mehr in der Tasche.



Einkommensteuerbelastung inkl. SolZ für 2010 mit der Neuregelung	3.332 EUR
Einkommensteuerbelastung (inkl. SolZ) für 2009	3.742 EUR
Entlastung 2010	410 EUR
	(292 EUR Entlastungsgesetz, 118 EUR Tarifsenkung Konjunkturpaket 2)

Hinweis
Da dem Finanzamt für die Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen 2010 noch keine Angaben zur Höhe der Beiträge vorliegen, werden 80 % der privaten und 96 % der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge angesetzt, die bei der letzten Veranlagung berücksichtigt wurden (§ 52 Abs. 50e EStG).

3. Neuregelung bei der Vorsorgepauschale

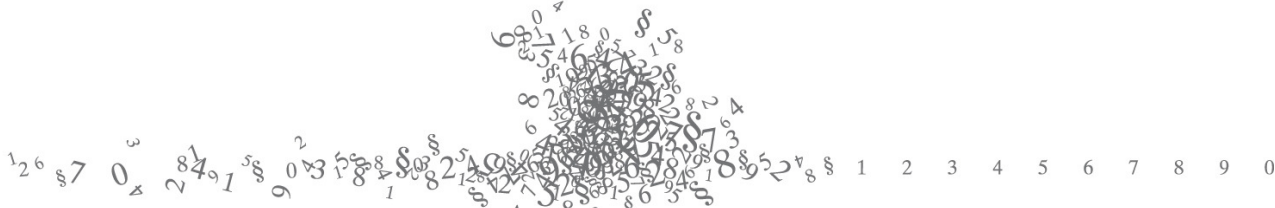
Die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung wird vereinfacht, indem auf den ermäßigten Beitragssatz abgestellt wird, der seit dem 1.7.2009 14,3 % beträgt. Das ergibt einen Arbeitnehmeranteil von 7,6 % (0,9 % Zusatzanteil Arbeitnehmer + 6,7 % als Hälfte des paritätischen Anteils). Der ermäßigte Beitragssatz gilt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Die einheitliche Berechnung mit dem ermäßigten Beitragssatz führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Vorsorgepauschale zugunsten des Arbeitnehmers beim Lohnsteuerabzug.

Nach § 39b Ab. 2 S. 5 Nr. 3d EStG sind Teilbeträge der Vorsorgepauschale für private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abziehbar. Leistet der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, können im Rahmen der Vorsorgepauschale wie beim Sonderausgabenabzug nur die um die steuerfreien Zuschüsse verminderten Beitragsleistungen berücksichtigt werden. Dabei wird typisierend der Betrag angesetzt, der dem Arbeitgeberanteil bei einem pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht.

Derzeit wird beim Lohnsteuerabzug eine Vorsorgepauschale von 11 % des Bruttoarbeitslohns berücksichtigt, höchstens 1.500 EUR. Diese arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale wird 2010 fortgeführt und auf 12 % erhöht. Außerdem wird die bisherige Begrenzung von 1.500 EUR auf 1.900 EUR für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI erhöht. In der Steuerklasse III beträgt die Mindestvorsorgepauschale höchstens 3.000 EUR.

Hierdurch kann beim Lohnsteuerabzug der privat versicherten Arbeitnehmer davon abgesehen werden, die abziehbaren Beiträge grundsätzlich zu speichern und dies nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu unterlassen. Durch den Höchstbetrag werden mehr Privatversicherte von der typisierenden Regelung erfasst. Sind die tatsächlich geleisteten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die Mindestvorsorgepauschale, so werden diese berücksichtigt. Das gilt bei Privatversicherten aber nur, wenn der Arbeitnehmer ihn dem Arbeitgeber selbst mitteilt bzw. die Daten in ELStAM-Datenbank eingestellt sind.

Neben der Mindestvorsorgepauschale wird in jedem Fall der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung berücksichtigt, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegt.



4. Angehobene Schwelle für die Zinsschranke

Die Freigrenze bei der Zinsschranke gem. § 4h EStG wird **von 1 auf 3 Mio. EUR** angehoben werden, aber nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem **25.5.2007** beginnen und **vor dem 1.1.2010 enden** (§ 52 Abs. 12d EStG). Damit soll erreicht werden, dass mittelständische Unternehmen in der Regel nicht von der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Zinsschranke betroffen sind

Hintergrund der Aufweichung ist die gegenwärtige Wirtschaftskrise, durch die sich der Finanzbedarf der Unternehmen erhöht. Dadurch kann die Zinsbelastung auch mittelständischer Unternehmen soweit ansteigen, dass die bisherige Freigrenze überschritten wird. Dabei sinkt die Anzahl der belasteten Unternehmen um rund 55 %.

Die Neuregelung dient darüber hinaus der Steuervereinfachung und der Rechtssicherheit, weil sie in zahlreichen Fällen die Prüfung der anderen Ausnahmeregelungen des § 4h Abs. 2 EStG entbehrlich macht. So lautet die Begründung des Bundesrates.

5. Neues Sanierungsprivileg für Verlustvorträge

Die 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c KStG entschärft, indem der **Untergang von Verlustvorträgen** bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren **ausgeschlossen** sein soll. Ein neuer § 8c Abs. 1a KStG sieht vom Untergang des Verlustvortrags ab, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft handelt.

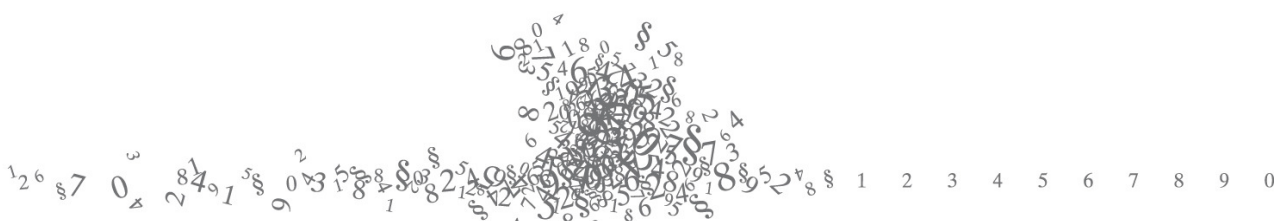
Dies müssen Maßnahmen sein, die eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindern oder beseitigen wollen. Hier müssen die **wesentlichen Betriebsstrukturen** erhalten bleiben:

- Eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen wird geschlossen. Nicht erforderlich ist eine Aussage über die Anzahl der zu erhaltenden Arbeitsplätze oder den zeitlichen Zusammenhang zwischen Betriebsvereinbarung und Beteiligungserwerb.
- In den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb unterschreitet die jährliche durchschnittliche Lohnsumme nicht 80 %, also innerhalb von fünf Jahren nicht mehr als 400 % der Ausgangslohnsumme. Zur Definition der Lohnsumme gilt die Regelung nach § 13a ErbStG im neuen Erbschaftsteuerrecht ab 2009.
- Der Körperschaft wird durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens ein Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht. Wird nicht die gesamte Kapitalgesellschaft erworben, mindern sich die 25 % entsprechend. Leistungen der Kapitalgesellschaft zwischen 2009 und 2011 mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens.

Hinweis

Für die Nutzung des Verlustvortrages muss nur eines der beiden Kriterien Arbeitsplätze oder Betriebsvermögen erfüllt sein. Im ursprünglichen Entwurf mussten noch beide Kriterien zusammen erfüllt sein. Dafür ist die Höhe des Zuführungsbetrags beim Betriebsvermögen als Ausgleich von 15 auf 25 % erhöht worden.

Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG ist vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg (§ 39 Abs. 4 S. 2 InsO). Die Anwendung ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolgs abhängig. Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs



im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfolgt.

Dieses Sanierungsprivileg mit Nutzung der Verlustvorträge findet auf Anteilsübertragungen zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009 Anwendung (§ 34 Abs. 7b KStG). Die bestehenden Verlustabzugsrestriktionen sollen ab 2010 dann grundlegend überarbeitet werden.

Hinzu kommen Ausnahmeregelungen, wonach die zur Stabilisierung der Finanzmärkte vom Finanzmarktstabilisierungsfonds bereit gestellten Stützungsmaßnahmen nicht durch die Anwendung von § 8c KStG, § 10a GewStG konterkariert werden. Hierzu werden die Ausnahmeregelungen auf alle Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung erweitert.

6. Höhere Grenze für die Ist-Besteuerung

Das Finanzamt kann gem. § 20 UStG auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Der dabei für gewerbliche Unternehmer grundsätzlich maßgebliche Umsatzbetrag wird **auf 500.000 EUR verdoppelt**. Damit gilt die bisher nur für Unternehmer in den neuen Bundesländern maßgebliche erhöhte Umsatzgrenze im gesamten Bundesgebiet zwischen dem 1.7.2009 und dem 31.12.2011.

Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer beim Ist-Prinzip erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat. Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer dennoch bereits bei Leistungsbezug und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG unabhängig von der Bezahlung sofort vom Finanzamt erstatten lassen. Dies schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Hinweis

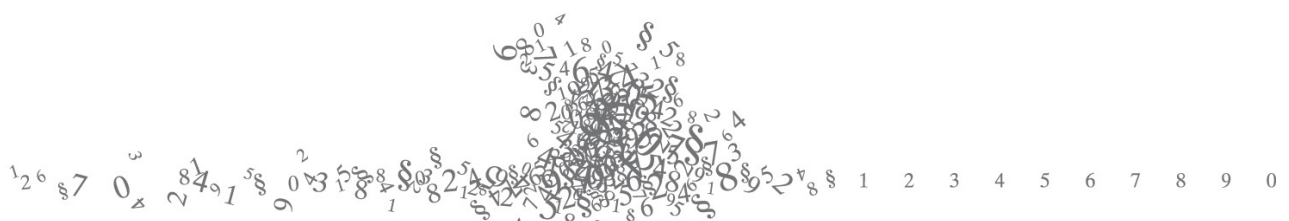
Im Vorgriff auf die Änderung von § 20 Abs. 2 UStG rückwirkend zum 1. Juli 2009 können Anträge auf Anwendung der Ist-Besteuerung unter Berücksichtigung der neuen Umsatzgrenze ab sofort vom Finanzamt genehmigt werden^[1]. Einzelheiten zu den Regelungen im BMF-Schreiben v. 10.7.2009 lesen Sie im Text "Bürgerentlastungsgesetz: Erhöhung der Umsatzgrenze für die Istbesteuerung"

7. Einkommensgrenze bemisst sich am Grundfreibetrag

Die Grenze für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern (§ 32 Abs. 4 EStG) und bei Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) von derzeit 7.680 EUR wird ab 2010 an den für das jeweilige VZ geltenden Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG angepasst. Damit kommt es aufgrund des durch das Konjunkturpaket II angehobenen Grundfreibetrags von 8.004 EUR ab dem VZ 2010 zu weniger schädlichem Einkommen und Eltern erhalten für ihre Sprösslinge über 18 wieder öfters Kindergeld und steuerliche Privilegien (z. B. Kinderfreibeträge, Riester-Zulage, geringere zumutbare Eigenbelastung, Schuldgeldabzug).

8. Erstattung von Kapitalertragsteuer

Die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer im Einzelantragsverfahren (§ 44b Abs. 1 bis 4 EStG) durch das BZSt sowie das Sammelantragsverfahren zur nachträglichen Berücksichtigung von NV-Bescheinigungen (§ 45b EStG) werden gestrichen. Stattdessen gibt er für sammelverwahrte Wertpapiere nur noch das Erstattungsverfahren auf Ebene des zum Steuerabzug Verpflichteten, also etwa dem Kreditinstitut. Hierdurch verbleibt der Bank die Möglichkeit, eine Minderung der Kapitalertragsteuer bei der folgenden Steueranmeldung entsprechend vorzunehmen.





Die Änderung findet auch auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds Anwendung (§ 7 Abs. 3 S. 2 InvStG) und soll das BZSt entlasten und dem Bürokratieabbau dienen. Eine weitere Möglichkeit sind Erstattungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (§ 32d Abs. 4 und 6 EStG) durch den Anleger selbst. Die geplanten Änderungen sind im Detail sehr umfassend und betreffen die Kreditwirtschaft. Die wird sich vorrangig mit den Neuregelungen zu befassen haben.

Weitere Einzelheiten dazu lesen Sie im Beitrag "Bürgerentlastungsgesetz: Erstattungsverfahren für Kapitalertragsteuer in 2009 und 2010"

Mehr Zeit für die Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Frist für den Antrag soll an den allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern angeglichen werden. Das erfolgt durch eine Verlängerung von zwei auf vier Jahre für nach 2006 angelegte vermögenswirksame Leistungen. Darüber hinaus ist die Neuregelung auch in den Fällen anzuwenden, in denen bis zum Tag der Gesetzesverkündung über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds

Die Finanzmarktkrise zwingt auch in- und ausländische Investmentfonds zu Sparmaßnahmen. Denn ausbleibender Mittelzufluss und die Verminderung des Fondsvermögens durch verstärkte Rückgabe von Anteilen zwingen dazu, Verwaltungs- und Beratungskosten durch das Zusammenlegen von Investmentvermögen sowie Teilfonds zu vermindern.

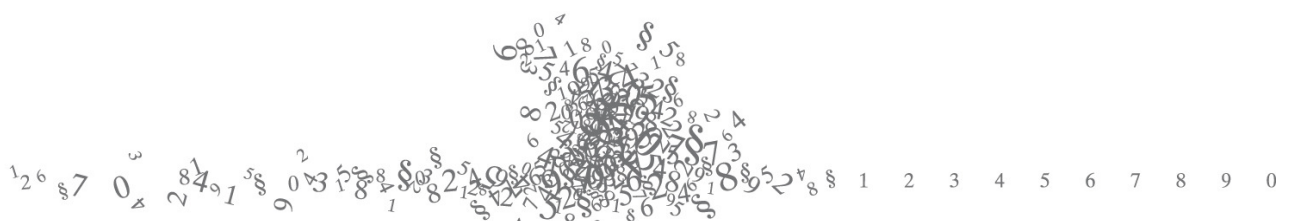
Vor diesem Hintergrund wird in §§ 14 und 17a InvStG der Anwendungsbereich für steuerneutrale Übertragungen oder Verschmelzungen bei Publikumsfonds innerhalb eines Staates erweitert. Das gilt für Vermögensübergänge ab In-Kraft-Treten des Gesetzes und für Fonds innerhalb des EU- und EWR-Raums mit Ausnahme von EWR-Staaten, die an keinem umfassenden Amtshilfe- und Auskunftsverkehr teilnehmen.

Genossenschaftswohnung

Über das Eigenheimrentengesetz wurde auch der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland gelegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung integriert, indem auch Wohnungsbaugenossenschaften Altersvorsorgeverträge anzubieten dürfen. Durch eine Änderung wird klargestellt, dass sich die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase bezieht. Vor diesem Hintergrund muss der Vertrag vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt. Gibt er die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf ist der zukünftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen dieses Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich.

Fazit

Nachdem es bereits 2009 über mehrere Gesetze Verbesserungen für die Familien und den abgesenkten Einkommensteuertarif in zwei Stufen gegeben hatte, setzt sich dies mit dem Bürgerentlastungsgesetz nahezu nahtlos fort. Da sich durch die um 400 EUR erhöhten Abzugsbeträge für sonstige Versicherungsaufwendungen keiner schlechter als im laufenden Jahr stehen wird, kommt es in der Regel zu deutlich weniger Einkommensteuerbelastung.



Zu verschmerzen ist es daher, dass sich die Beiträge für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und bestimmten Kapitallebensversicherungen in der Regel nicht mehr steuerlich auswirken. Denn der Aufwand wirkt sich in der Praxis ohnehin nur noch in seltensten Fällen aus, da die neuen 1.900- oder 2.800-EUR-Höchstgrenzen oft bereits mit den Krankenkassenbeiträgen übersprungen werden.

Die Änderungen bei der Zinsschranke und der Verlustabzugsregel gelten zwar nur zeitlich beschränkt. Hier ist aber zu erwarten, dass die neue Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode noch einmal grundsätzlich Hand an die gesetzlichen Regelungen legen wird.

Hinweis

Nicht enthalten im Bürgerentlastungsgesetz sind die Pläne, das Wahlrecht zur Erbschaftsteuerreform vom 30.6. auf den 31.12.2009 zu verschieben, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten rückwirkend wieder ab 2006 einzuführen und die Rürup-Rente in den Förderkatalog für vermögenswirksame Leistungen aufzunehmen.